

RS Vwgh 1985/1/30 85/09/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.01.1985

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

BazillenausscheiderG §7;

VStG §5;

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Die Tathandlung gem § 7 BazillenausscheiderG besteht auch im Nichtvorweisen eines gültigen amtsärztlichen Zeugnisses. Beruft sich jemand auf eine Pflichtenkollision (hier: zwingende Vorlage an das Gesundheitsamt zum Zwecke der Verlängerung des Zeugnisses), so kann ein Rechtfertigungs- bzw Schuldausschließungsgrund von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Die Tathandlung gem Paragraph 7, BazillenausscheiderG besteht auch im Nichtvorweisen eines gültigen amtsärztlichen Zeugnisses. Beruft sich jemand auf eine Pflichtenkollision (hier: zwingende Vorlage an das Gesundheitsamt zum Zwecke der Verlängerung des Zeugnisses), so kann ein Rechtfertigungs- bzw Schuldausschließungsgrund von vornherein nicht ausgeschlossen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985090019.X02

Im RIS seit

11.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>